Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen,soweit die Feuerungswärmeleistung 800 MW übersteigt
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B.Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1(1)	Anlagen zur Herstellung von Zement, ausgenommen Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		5	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Rektifikation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Raffinerien, Ölläger oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Teerölen
II	1000	6	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken oder zur Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Rütteln, Gießen, Pressen oder Schleudern, ausgenommen Anlagen mit 11 oder mehr je Stunde zu fördernden Tonnen
		8	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Zink-, Zink- und Kupferhütten)
		10	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Kapazität von weniger als 10 Tonnen sowie Induktionsöfen (1) ab 0,5 Mg, 2) ab 1 Mg und mehr
		11	3.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (V)
		12	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (V)
		13	4.4(1)	Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionstagen
		14	4.16(1) 4.17(1)	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln, Vitaminen, Sera, Impfstoffen und ähnlichen Erzeugnissen mit Hilfe elektronischer Energie oder Verfahren der Fermentierung, Extrakt oder Konzentrat einschließlich Humanblutkonserven
		15	4.1a(1)	Anlagen zur Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1a(1)	Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern
		17	6.2(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmplatten
		18	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16(2)	Prüfstrecke für oder mit Luftschrauben, Raketentriebwerken oder Strahltriebwerken
		20	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 20 t Luft je Stunde oder mehr (V)
		21	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (V)
III	700	22	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken 300 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gasestrich
		24	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4(2)	Anlagen zum Brennen von Basalt, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Sintererzeugnissen
		26	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtchargengewicht (V) (s. auch Rd. Erl. 10 und 46)
		27	3.4(1)+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Metalle), ausgenommen – Edelmetallen einschließlich Legierungen aus Zink und Mangel oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schwermetallen (Blei, Cadmium) sowie Druck- oder Kühlmittelmischungen dieser Metalle, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und –Schmelzöfen (s. auch Rd. Erl. Nr. 10 und 156)
		28	4.1a(1)	Anlagen zur Herstellung oder Verwendung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1a(1)	Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1a(1)	Anlagen zur Herstellung oder Verwendung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1(1)	Anlagen zur Herstellung oder Verwendung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.2(1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15(1)	Kottrockungsanlagen
		34	8.8(1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Tierkörpern oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Verordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	–	Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	–	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
			37	1.1(1) Heißkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heißkraftwerken 50 MW bis max. 300 MW beträgt b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
			38	1.7(1) Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 cbm oder mehr je Stunde
			39	1.8(2) Elektrumpenanlagen mit einer Übersparnung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schalthäuser, ausgenommen eingehauste Elektrumpenanlagen (V)
			40	1.9(2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 20 t oder mehr je Stunde
			41	1.10(1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
			42	2.8(1) Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
			43	2.11(1) Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
			44	2.13(2) Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen durch Mischen von Zement mit Zuschlagstoffen, soweit die Einsatzstoffe maschinell trocken gemischt werden
			45	2.15(1) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen von Stoffen oder Teer mit Mineralstoffen, einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut von 200 t oder mehr je Stunde
			46	3.3(1) 3.7(1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne mit Bindemitteln unter Verwendung von Kalt-Harz-Systemen mit 80 t oder mehr Durchsatz je Stunde (s. auch Rd. Erl. 10 und 26)
			47	3.6(1)+2) Anlagen zum Rösten von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Rösten von Kalkstein mit einer Durchsatzrate bis 650 mehr (+)
			48	3.11(1)+2) Schmieden-, Hämmer- oder Fallwerke (V)
			49	3.14(1)+2) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
			50	3.16(1) Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (V)
			51	4.1a(1) Anlagen zur Herstellung oder Verwendung von organischen Chemikalien wie Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Azetate, Ether
			52	4.1b(1) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
			53	4.1b(1) Anlagen zur Verarbeitung von Kunststoffen
			54	4.1de(1) Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk
			55	4.5(1) Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
			56	4.7(1) Anlagen zur Herstellung von Kohlestoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Strombürsten oder Apparateteile
			57	4.8(1) Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
			58	5.1(1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Nutzinhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Nutzinhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Schamotte- oder Dinasprodukten und ohne Anschluß an eine Abgasreinigungsanlage
			59	5.5(2) Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
			60	5.8(2) Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Melamin-, Phenol-, Epoxid- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Harzen, deren Härter 25 kg oder mehr je Stunde betrug, oder a) Kunststoffen oder Lamini unter Einsatz von 250 kg oder mehr je Stunde betrug, oder b) Kunststoffen, die unter wärmehärter Selbstverarbeitung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Polyesterharzen, Polyurethanen, Polyacrylaten, deren Härter 25 kg oder mehr je Stunde betrug, oder c) Kunststoffen oder Lamini unter Einsatz von 250 kg oder mehr je Stunde betrug, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Harzen mit einem Anteil von Füllstoffen und Verstärkungsmaterialien
			61	7.1(1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wassertieren mit einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 110000 Junghennenplätzen, c) 150000 Mastgeflügelplätzen, d) 6000 Truthennenplätzen, e) 9000 Truthahnmastplätzen, f) 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg und mehr Lebendgewicht), g) 600 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze, (s. auch Rd. Nrn. 92 und 156)
			62	7.3(1) Anlagen zum Schlachten von Geflügel mit einer Kapazität von mehr als 5000 Tieren je Woche, ausgenommen Anlagen, in denen Geflügel nur betäubt, getötet und entblutet wird
			63	7.8(1) Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder tierischen Fetten aus den Schlachtkörpergebäuden Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
			64	7.11(1) Anlagen zum Trocknen von pflanzlichen Erzeugnissen, ausgenommen Anlagen, in denen Futtermittel mit einer Durchsatzleistung von 2 t/h, jedoch in Woche weniger als 4000 t/a Frisch verarbeitet werden, und Anlagen, die nicht durch Nr. 11A erfaßt werden
			65	7.19(2) Anlagen, in denen Sojaschrot hergestellt wird, soweit 10 t Kali oder mehr je Tag verarbeitet werden
			66	7.21(1) Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktions- leistung von 500 t je Tag oder mehr (+)
			67	7.23(1) Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
			68	7.24(1) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
			69	7.25(2) Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter in landwirtschaftlichen Betrieb
			70	8.8(1) Anlagen zur Beseitigen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefüßten gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Lagern, Sammeln, Umfüllen, wie Tor- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
			71	8.3(1) Anlagen zur Regenerierung von ebenden Bestandteilen des Textes Stoffen durch Verbrennen
			72	8.5(1) Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostierung)
			73	9.11(2) Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- handeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen, auch soweit es sich um Abfälle handelt wird, einschließlich Ölabscheid, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
			74	9.36(2) Anlagen zum Zerkleinern von Natur- oder Kunststeinen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
			75	– Anlagen zur Herstellung von Asphalt- oder Beschichtungsstoffen (Lösungs, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben mit einer Leistung von 10 kg oder mehr je 30 kg Lebendgewicht), (+) 125 kg oder mehr je 200 Mastlämmerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			76	– Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW
			77	– Autoklave (+)
			78	– Betriebsstelle für Straßenbaumaßnahmen (+)
			79	1.5(1)+2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (V)
			80	1.9(2) Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h oder mehr als 30 t je Stunde
			81	1.13(1) 1.15(1) Anlagen zur Erzeugung von Gase mit einem Brennwert von mehr als 4650 kcal/cbm (Normalbedingungen)
			82	2.1(2) Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
			83	2.2(2) Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gestein einschließlich Schlacke und Abraumbetrieb, ausgenommen Klassieranlagen für Sand und Kies sowie Anlagen zur Behandlung von Abraumbetrieb am Einsatzort
			84	2.5(2) Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trap) oder Zementklinker
			85	2.6(1) Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
			86	2.7(2) Anlagen zum Blähen von Perlite oder Vermiculite
			87	2.10(1) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Nutzinhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Nutzinhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Schamotte- oder Dinasprodukten und ohne Anschluß an eine Abgasreinigungsanlage
			88	2.14(2) Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde oder mit Schalungsrüttlern
			89	2.15(2) Anlagen zur Herstellung von Zementwaren durch Mischungen von Zement oder Betonwaren mit Zusatzstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut von 200 t oder mehr je Stunde
			90	3.2(2) Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttensänden für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
			91	3.3(2) Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum- Schmelzöfen mit einer Kapazität bis zu 1 t je Schmelzgang, Anlagen zum Erschmelzen von Eisen-, Temper- oder Stahlgußeisen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Guß je Woche
			92	3.4(1) 3.8(1) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle – Vakuum-Schmelzöfen, – Schmelzanlagen für Legierungen aus Zink und Schwermetallen (Blei, Cadmium) und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kühlschmiermischungen sind, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und –Schmelzöfen (s. auch Rd. Nrn. 27 und 156)
			93	3.5(2) Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
			94	3.9(1+2) Anlagen zum Aufarbeiten von metallischen Schutzschichten auf Metallabfällen aus Blei, Zink, Zink, Nickel oder Chrom, (+) ausgenommen Anlagen zum Abbrennen, Brennen, Flämmen oder Lötdiagnostikern
			95	3.15(2) Anlagen zur Herstellung von Rohrkörpern aus Rohrkösen oder Metall in Form von Rohren, Behältern, Blöcken, Platten oder geschlossenen Hohlen (z. B. Dampfkessel, Container) (+)
			96	3.18(1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (V)
			97	3.21(1+2) Anlagen zur Herstellung von Blechkonstruktionen oder Industrieerzeugnissen mit einer Leistung von mehr als 200 t je Woche, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallguß- oder – pulver, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
			98	3.23(1+2) Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder sonstigen Metallpulvern oder –pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
			99	4.1b(1) Anlagen zur Herstellung von Polymerisaten oder unter Druck gebildem Acetylen (Dissousgasfabriken)
			100	4.1g(1) Anlagen zur Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
			101	4.2(1+2) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings-bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt, dispergiert oder umgefüllt werden
			102	4.3(2) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
			103	4.8(2) Anlagen zur Lagerung von Asphalt- oder Beschichtungsstoffen (Lösungs, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben mit einer Leistung von 10 kg oder mehr je 30 kg Lebendgewicht), (+) 125 kg oder mehr je 200 Mastlämmerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			104	4.9(2) Anlagen zur Herstellung von Asphalt- oder Bitumenmischgut, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Asphaltmischgut von weniger als 200 t je Stunde
			105	4.10(2) Anlagen zur Regenerierung von ebenden Bestandteilen des Textes Stoffen durch Verbrennen
			106	5.1(2) Anlagen zum Backen, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Trocknen von Formsteinen oder Schamotte- oder Silikaerzeugnissen oder Anlagen zum Brennen von Magnesit- oder Dolomitsteinen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben mit einer Leistung von 10 kg oder mehr je 30 kg Lebendgewicht), (+) 125 kg oder mehr je 200 Mastlämmerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			107	5.2(1+2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit flüssigen Farben oder Lacken, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben mit einer Leistung von 10 kg oder mehr je 30 kg Lebendgewicht), (+) 125 kg oder mehr je 200 Mastlämmerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			108	5.4(2) Anlagen zum Trocknen oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder halben Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Getreiden von Kokain mit halben Bitumen
			109	5.6(2) Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Bitumenbasis einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Teer, Teerpech oder halben Bitumen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Dachpappe mit einer Leistung von 1 t/h oder weniger als 30 t je Stunde
			110	5.9(2) Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
			111	6.2(2) Anlagen zur Herstellung von Papier oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (+)
			112	6.4(2) Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
			113	7.1(1) Anlagen, in denen Tiere auf Ausnahmen zur Geflügel oder Wassertieren mit einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14000 Mastschweineplätzen, b) 14000 oder mehr als 10000 Junghennenplätzen, b)20000 bis weniger als 10000 Junghennenplätzen, c) 30000 bis weniger als 20000 Mastgeflügelplätzen, d)14000 bis weniger als 10000 Truthennenplätzen, e)25 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg und mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
			114	7.2(1+2) Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 3000 kg oder mehr Lebendgewicht Tieren je Woche
			115	7.4(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erdrömen der Bestandteile tierischer Herkunft.
			116	7.4(2) Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Rohstoffe oder mehr je Stunde verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen zum Backen, Braten, Räuchern, Garen, Kochen, Trocknen, Erhitzen oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und-ähnlichen Einrichtungen
			117	7.6(2) Anlagen zum Rösten oder zum Entzuckern von Getreiden oder Stärken oder Mälzen
			118	7.7(2) Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermagen zur Labgewinnung
			119	7.8(1) Anlagen zur Verarbeitung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
			120	7.10(1) Anlagen zum Lagern oder Autorollen unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Rinh, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 11A erfaßt werden
			121	7.13(2) Anlagen zur Trocknen, Einstellen, Lagern oder Einhaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
			122	7.14(2) Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
			123	7.22(2) Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkezucker
			124	7.29(2) Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Rösten von genuinem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 200 kg oder mehr je Stunde
			125	7.30(2) Anlagen zum Kalten-Erstarrpressen, Extrudieren, Kalibrieren, Kaltpressen oder Nassen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
			126	7.31(2) Anlagen zur a)Herstellung von Likörtz, b)Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c)Thermischen Verarbeitung von Kakao- oder Schokoladenmasse
			127	8.4(2) Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wiedereinsatz aufbereitet werden, ausgenommen Anlagen mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
			128	8.5(2) Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
			129	8.7(1) Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (+)
			130	8.9(2) Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowrack ohne sortierende Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (+)
			131	8.11(2) Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektrik-Altgeräte, Altfahrzeuge, Altreifen, Bauschutt) – bis zum Zusammmen.– zur dem Zeitpunkt der Entstehung der Abfälle (+)
			132	9.10(1) Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Verschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Umschlagmenge von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Steinen, die bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
			133	10.7(2) Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Druckfarben mit einer Leistung von 10 kg oder mehr je 30 kg Lebendgewicht), (+) 125 kg oder mehr je 200 Mastlämmerplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
			134	10.21(2) Anlagen zur Imprenierung von Dampfdruckkesseln, Straßenbaustoffen oder Textilerzeugnissen sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Flaschen, ausgenommen Anlagen zur Aufbereitung von Altöl, soweit die Behälter von organischen Lösungsmitteln oder wassergefährdenden Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen zur Reinigung von Behältern, die nur Kunststoffe, die unter wahlgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Polyester-, Polyurethan-, oder Polyacrylatharzen, deren Härter 25 kg oder mehr je Stunde betrug, oder Kunststoffen oder Lamini unter Einsatz von 250 kg oder mehr je Stunde betrug, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Harzen mit einem Anteil von Füllstoffen und Verstärkungsmaterialien
			135	10.23(2) Anlagen zur Trocknung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von Textilerzeugnissen mit einer Leistung von weniger als 500 t je Tag
			136	– Gatterrahmen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Sägewerke
			137	– Abwasserbehandlungsanlagen für eine Schmutzfracht 10000 EGW
			138	– Anlagen zum Trocknen von Getreiden, Samen und Böhnen, Kies, Ton oder Lehm
			139	– Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
			140	– Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Häusern
			141	– Lagerplätze für Altfahrzeuge
			142	– Depotmaschinen II.15. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Verwertungsanlagen für Bauschutt/Bauerden)
			143	– Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
			144	– Prüfbereiche (+)
			145	– Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (+)
			146	– Stab- oder Drahtziehereien (+)
			147	– Schwermaschinenbau
			148	– Emaillierereien
			149	– Schrottplätze
			150	– Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
			151	– Ausbereitungen für Tierfutzbrot (+)
			152	– Betriebsteile der Abfuhrbar oder der Straßenreste (+)
			153	– Spedtionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Güternengen (+)
			154	2.9(2) Anlagen zum Sturzpolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			155	2.10(2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Nutzinhalt der Brennanlage weniger als 4 cbm und die Besatzdichte mehr als 300 kg je cbm Nutzinhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen Anlagen zum Brennen von Schamotte- oder Dinasprodukten und ohne Anschluß an eine Abgasreinigungsanlage
			156	3.4(2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen – Vakuum-Schmelzöfen, – Schmelzanlagen für Legierungen aus Zink und Mangel oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, – Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und – Schmelzöfen
			157	3.8(2) Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
			158	3.10(2) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flüß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatierungen
			159	5.7(2) Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungestrichen Kunststoffen oder Lamini unter Einsatz von 250 kg oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von Harzen mit einem Anteil von a) Füllmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Füllmassen) oder b) Verstärkungsmaterialien (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Polyester-, Polyurethan-, oder Polyacrylatharzen, deren Härter 25 kg oder mehr je Stunde betrug, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanpulvern
			160	5.10(2) Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schaftstiefeln, Schaftschuhen oder Schaftteilen unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
			161	5.11(2) Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bootsteilen oder Verwendung von Polyesterharz, Polyurethanschäumen in Kaltformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde betrug, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
			162	7.1(1) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Wassertieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 40000 oder mehr Hennenplätzen, b) 85000 bis weniger als 40000 Junghennenplätzen, c) 60000 bis weniger als 30000 Mastgeflügelplätzen, d) 4000 bis weniger als 2000 Truthennenplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 120 bis weniger als 525 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
			163	7.5(2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch-